



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

Der Verwaltungsausschuss

Fachlicher Service BSHG

1.
Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen

An die
Träger der Einrichtungen und Dienste nach
den §§ 67 ff. SGB XII
im Land Hessen

Datum	01.12.2004
Auskunft erteilt	Frau Spohr
Telefon-Durchwahl	2875
Telefax-Durchwahl	1875
E-Mail-Adresse	ramona.spohr@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	407
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.2.01-204.17

Rundschreiben 20 Nr. 7/2004

Auswirkungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - und des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - auf die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2005 tritt das SGB XII in Kraft. Im Achten Kapitel sind die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in den §§ 67 "Leistungsberechtigte", 68 "Umfang der Leistungen" und 69 "Verordnungsermächtigung" geregelt, die dem bis zum 31.12.2004 geltenden § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entsprechen. Kennzeichnend für das SGB XII ist die Angleichung an die Terminologie der anderen SGB, z. B. in Bezug auf die Begriffe "Hilfempfänger" oder "Hilfe Suchende", die künftig in Abkehr vom BSHG als "Leistungsberechtigte" bzw. als "nachfragende Personen" angesprochen werden.

Ebenfalls zum 01.01.2005 tritt das SGB II in Kraft, das für alle **erwerbsfähigen** Menschen mit Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten von Bedeutung ist. Die Leistungen nach dem SGB II sind gegenüber denen nach dem SGB XII vorrangig. Wir verweisen diesbezüglich auf das Rundschreiben 20 Nr. 4/2004 vom 12.11.2004 - 201.2.01-204.1 -.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen nach dem Achten Kapitel des SGB XII wie bisher auch mit dem sogenannten **internen Nachrang** belegt sind, d. h. nicht nur alle anderen Leistungsgesetze gehen den §§ 67 ff. SGB XII vor, sondern auch innerhalb des SGB XII sind die Anspruchsgrundlagen - also auch die als Kann-Leistungen eingeordneten - vorrangig. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die **Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei (dauerhafter) Erwerbsminderung** nach den §§ 41 ff. SGB XII.



Wie bisher ist die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis für diese Form der Grundsicherung für nicht erwerbsfähige (d.h. dauerhaft erwerbsgeminderte) Menschen sachlich zuständig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen von Menschen erfüllt werden, die parallel Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten.

(Teil-)Leistungen nach dem §§ 67 ff. SGB XII kommen **grundsätzlich** nur in Betracht, soweit diese nicht vorrangig nach anderen Leistungsgesetzen zu erbringen sind.

Deshalb muss für jeden einzelnen Klienten geprüft werden, ob vorrangige Leistungen nach anderen Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II/ SGB VIII) oder nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung nach Kapitel 4 oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kapitel 6) in Betracht kommen. Die Zuordnung einer Gruppe von Menschen zum SGB XII allein aufgrund der in Anspruch genommenen Hilfen, z. B. weil sie Leistungen des Betreuten Wohnens für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Anspruch nehmen, steht **nicht** im Einklang mit dem Gesetz, weil möglicherweise bestehende Ansprüche nach vorrangigen Leistungsgesetzen, z. B. dem SGB II, ignoriert werden.

Grundsatz:

Leistungen der Sozialhilfe können immer nur dann bewilligt werden, wenn in anderen Leistungsgesetzen keine oder keine den Bedarf ausreichend deckende Anspruchsgrundlage vorhanden ist.

1. Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (liegt zur Zeit im Entwurf vor):

Der Landesgesetzgeber wird im Dezember 2004 ein Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII verabschieden, das zum 01.01.2005 in Kraft treten soll. Um Sie nicht in den letzten Dezembertagen des Jahres 2004 informieren zu müssen, haben wir uns entschlossen, die Auswirkungen der SGB II und SGB XII sowie des HAG/SGB XII auf die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten darzustellen, auch wenn Veränderungen bis zur Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht ausgeschlossen sind. Insofern stehen die nachfolgenden Ausführungen noch unter diesem Vorbehalt:

Nach dem Entwurf des HAG/SGB XII sollen **keine** Änderungen in der sachlichen Zuständigkeit vorgenommen werden. Das bedeutet, dass der LWV Hessen künftig im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII und dem HAG/SGB XII (Entwurf) für folgende Leistungen zuständig bleibt:

Der LWV Hessen ist

1. sachlich zuständig "***bei Nichtsesshaften für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist.***"
2. für die "***Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII sachlich zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewährleisten.***"

2. Auswirkungen des SGB II und des SGB XII:

Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des LWV Hessen ist das SGB II für alle erwerbsfähigen Menschen mit Anspruch auf Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII insbesondere im Hinblick auf

- die **Ambulante Sesshaftmachung** nach den Ziffern 5.3 ff. der "Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen" vom 28.02.1991
- das **Betreute Wohnen** für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen gemäß der gleichnamigen Vereinbarung, die zum 01.01.1998 in Kraft getreten ist,
- die **teilstationäre Betreuung** in der Reha-Werkstatt¹ in Frankfurt/M. und der Diakonie-Werkstatt¹ in Rüsselsheim,
- die **stationäre Betreuung** in Wohnheimen bzw. Übergangwohnheimen nach den §§ 67 ff. SGB XII

von vorrangiger Bedeutung. Dies betrifft die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel und die Hilfen zur Arbeit nach dem Achten Kapitel des SGB XII. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unser Rundschreiben 20 Nr.4/2004 vom 12.11.2004 -201.2.01-204.1-.

Im Einzelnen ergeben sich ab **01.01.2005** folgende Auswirkungen des SGB II bzw. des SGB XII auf die Leistungspflicht des LWV Hessen im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:

2.1 Ambulante Sesshaftmachung nach den Ziffern 5.3 ff. der "Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen" vom 28.02.1991

Nach den Ziffern 5.3 ff. der "Vereinbarung..." erhält der **örtliche Träger der Sozialhilfe** seine Aufwendungen immer dann erstattet, wenn die gewährten Hilfen der Sesshaftmachung von nichtsesshaften Menschen dienen. Die Kriterien der Nichtsesshaftigkeit sind in § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG² in der bis zum 31.07.2001 geltenden Fassung beschrieben.

Unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.4. der "Vereinbarung..." erstattet der LWV Hessen die Hilfen zum Lebensunterhalt für maximal 3 Monate. Aufgrund dessen gilt die "Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen" im Grundsatz weiter, weil die Rechtsgrundlage zur Leistungspflicht des LWV Hessen im HAG/SGB XII nach wie vor gegeben sein wird. Allerdings wird die Leistungspflicht durch die vorrangigen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf **Grundsicherung für Ar-**

¹ Diese Werkstätten sind in Bezug auf die teilstationären Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten keine anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 142 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

² § 4 der Verordnung zu § 72 BSHG a. F.: " Nichtsesshafte ...sind Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen oder (Anm.: oder die umhergezogen sind und) die sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtsesshafte aufhalten."

beitsuchende nach SGB II und **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach SGB XII tangiert.

Vor diesem Hintergrund erstattet der LWV Hessen nur noch dann **Hilfen zum Lebensunterhalt** für nichtsesshafte Klienten außerhalb von Einrichtungen, die weder einen Anspruch auf Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach SGB II noch einen Anspruch auf Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei (dauerhafter) Erwerbsminderung** nach den §§ 41 ff. SGB XII haben. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit und/oder die kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger dieser Grundsicherung vorrangig leistungs verpflichtet. Für die Grundsicherung im Alter und bei (dauerhafter) Erwerbsminderung sind die kreisfreien Städte und Landkreise auch gemäß HAG/SGB XII sachlich zuständig, so dass eine Erstattung dieser vorrangigen Leistungen durch den LWV Hessen ausgeschlossen ist. Nur wenn eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis in der Funktion als örtlicher Träger der Sozialhilfe **Hilfen zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel -§§ 27 ff. SGB XII- bewilligt, ist die Erstattungspflicht des LWV Hessen auf gesetzlicher Grundlage und im Rahmen der genannten Vereinbarung gegeben.

Aus unserer Sicht setzt die Bewilligung von Hilfen zum Lebensunterhalt voraus, dass die Erwerbsfähigkeit oder die dauerhafte Erwerbsminderung zuvor im gesetzlich beschriebenen Rahmen qualifiziert überprüft wurde.

Da diese Klienten entweder in der **Krankenversicherung** pflichtversichert sind oder nach § 264 (2) SGB V dort angemeldet werden, dürften Hilfen zur Gesundheit nach den §§ 47 SGB ff. XII zu unseren Lasten im Regelfall nicht in Betracht kommen.

Hilfen zur Arbeit für diesen Personenkreis sind im Hinblick auf die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II ebenfalls nicht mehr im Rahmen der Abrechnung des Delegationsaufwandes erstattungsfähig. Für Klienten, die Grundsicherung im Alter und bei (dauerhafter) Erwerbsminderung erhalten, sind Hilfen zur Arbeit ausgeschlossen, da das Ziel der Hilfe, die Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht (mehr) erreichbar ist.

Der LWV Hessen erstattet dem örtlichen Sozialhilfeträger nur Sozialhilfeleistungen für einen Klienten, die bewilligt werden konnten, weil weder Erwerbsfähigkeit noch eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegen.

2.2 Betreutes Wohnen nach den §§ 67 ff. SGB XII i. V .m. HAG/SGB XII nach der zum 01.01.1998 in Kraft getretenen Vereinbarung "Betreutes Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen..."

Für das Betreute Wohnen als ambulante Hilfe zur Sesshaftmachung nichtsesshafter Menschen gelten die vorstehenden Ausführungen zum Vorrang von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII (§§ 41 ff. SGB XII) entsprechend.

Prinzipiell haben Menschen, die im Betreuten Wohnen im Rahmen der o.a. Vereinbarung betreut werden, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wobei hier in erster Linie Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II gegeben sein muss (siehe bitte Rundschreiben 20 Nr.4/2004 des LWV Hessen). Wenn Erwerbsfähigkeit verneint wird, ist die Frage zu beantworten, ob Leistungen für nicht erwerbsfähige Menschen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei (dauerhafter) Erwerbsminderung nach SGB XII in Betracht kommen können. Auch hier gilt das unter Ziffer 2.1 dieses Rundschreibens Ausgeführ-

te, so dass der LWV Hessen im Rahmen der "Vereinbarung Betreutes Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose..." ab 01.01.2005 nur noch Hilfen zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. des Dritten Kapitels des SGB XII erstatten wird, die eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis in der Funktion als örtlicher Träger der Sozialhilfe bewilligt hat.

Allerdings sind wir bereit, die monatliche Fallpauschale für die Betreuungsleistungen auch in Zukunft für erwerbsfähige bzw. nicht erwerbsfähige Klienten im Betreuten Wohnen entsprechend der o.a. Vereinbarung zu finanzieren.

Hintergrund ist, dass die regelmäßig durch den Träger des Betreuten Wohnens erbrachten Hilfen umfassender als die (Kann-) Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nach § 16 (2) Nr. 2 (Schuldnerberatung), Nr. 3 (psychosoziale Betreuung) und Nr.4 SGB II (Suchtberatung) sind, die der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbringen kann. Darüber hinaus wird diese Maßnahme nicht nur mit dem Ziel der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern insbesondere im Hinblick auf die Erlangung einer selbständigen Lebensführung in einer Wohnung bewilligt.

Im Übrigen gilt das unter Ziffer 2.1 dieses Rundschreibens zu den Hilfen zur Gesundheit und den Hilfen zur Arbeit Ausgeführte.

Soweit dennoch Hilfen zur Sesshaftmachung in einem nicht durch die Fallpauschale erkläraren Umfang abgerechnet werden, bitten wir im Rahmen der Abrechnung des Delegationsaufwandes um Darlegung der Gründe, die für diese Aufwendungen zu unseren Lasten ursächlich sind.

2.3 Örtliche Zuständigkeit für das Betreute Wohnen § 98 (5) SGB XII:

§ 98 (5) SGB XII bestimmt ab 01.01.2005 Folgendes:

"(5) Für Leistungen an Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war."

Diese Regelung hat insbesondere - aber nicht nur - gravierende Auswirkungen für stationär betreute Klienten, für die ein Sozialhilfeträger wegen festgestelltem gewöhnlichen Aufenthalt (gA) nach § 98 (2) Satz 1 SGB XII die stationären Betreuungskosten finanziert. Die neue Vorschrift hat zur Folge, dass für stationär betreute Klienten, die im Anschluss daran in das Betreute Wohnen wechseln, der bisherige Kostenträger **örtlich** zuständig bleibt. Dies betrifft auswärtige Kostenträger nach § 98 (2) SGB XII, zu deren Lasten Klienten in einer hessischen Einrichtung stationär betreut werden. Gleiches gilt, wenn Sie in Delegation für einen Klienten mit gA in Hessen eine stationäre Betreuung in einer außerhalb von Hessen gelegenen Einrichtung finanzieren, weil der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung oder in den 2 Monaten vor Aufnahme in Hessen hatte. Auch hier sind die Kosten einer anschließenden ambulant betreuten Wohnmöglichkeit vom bisher örtlich zuständigen Sozialhilfeträger weiter zu finanzieren.

Mit dem Wechsel in eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit erwirbt der Leistungsberechtigte wie bisher einen neuen gA im Sinne des § 30 (3) Satz 2 SGB I. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dies ab 01.01.2005 keine Auswirkungen auf die örtliche Zuständigkeit haben. Die Bereiche eines Kostenträgers mit einem gut ausgebauten Angebot an ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten sollen auf Dauer nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Nach unserer Auffassung bleibt die Zuständigkeit des bisher örtlich zuständigen Kostenträ-

gers solange erhalten, solange die ambulant betreute Wohnmöglichkeit genutzt wird. Diese Rechtsauffassung hat zur Folge, dass für parallel erforderliche Krankenhausaufenthalte der bisherige Kostenträger örtlich zuständig bleibt. Zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft kommt es erst nach der Beendigung der ambulant betreuten Wohnmöglichkeit, wenn der örtlich zuständige Kostenträger durch die Begründung eines gA im Rahmen der ambulant betreuten Wohnmöglichkeit neu bestimmt werden muss.

Zur Zeit liegt ein Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vor, in dem der Bundesrat am 05.11.2004 den Vorschlag unterbreitet, in § 98 (5) einen 2. Satz anzufügen, wonach vor Inkrafttreten des SGB XII begründete Zuständigkeiten unberührt von der neuen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit bei ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten bleiben. Soweit der Bundestag diesem Vorschlag folgt, würde die Vorschrift des § 98 (5) SGB XII auf Neufälle begrenzt bleiben.

3. Teilstationäre Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII in der Reha-Werkstatt Frankfurt/M. und der Diakonie-Werkstatt Rüsselsheim

In beiden Einrichtungen sind insgesamt 132 teilstationäre Plätze anerkannt. Erwerbsfähige Klienten haben - wie bereits ausgeführt - einen vorrangigen Leistungsanspruch gegen den Träger der Grundsicherung nach SGB II.

Aus diesem Grund ist ab 01.01.2005 das Entgelt bei neu in die Werkstatt aufgenommenen Klienten nicht mehr gegenüber dem LWV Hessen abrechnungsfähig. Die Frage der Eingliederung der erwerbsfähigen Klienten in das Arbeitsleben ist dann in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit oder bei optierten Kommunen in der Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu klären. Bei Klienten mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei (dauerhafter) Erwerbsminderung gehen wir auch hier davon aus, dass das Ziel der Hilfe, die Integration in Arbeit, nicht (mehr) erreichbar ist.

Bei erwerbsfähigen Klienten, die **vor** dem 01.01.2005 in der Werkstatt mit entsprechender Kostenzusage zulasten des LWV Hessen aufgenommen wurden, können **ab** 01.01.2005 die Kosten (das Entgelt der Werkstatt) auf der Basis des § 43 SGB I vorläufig bewilligt und Kostenerstattung gemäß § 102 SGB X bzw. § 104 SGB X durch den zuständigen Sozialhilfeträger bei dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt werden. Auf diese Weise soll der Wechsel der Klienten in den neuen Leistungsbereich des SGB II ohne Abbruch der Maßnahme gewährleistet werden. Darüber hinaus ist ohnehin eine Fortführung der Maßnahme über § 134 SGB XII zulässig.

Für **nicht erwerbsfähige** Klienten, die Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII** erhalten, sind ebenfalls Neuaufnahmen in diese Werkstätten ab dem 01.01.2005 ausgeschlossen, weil das Ziel der Hilfe, die Integration auf dem Arbeitsmarkt, nicht erreichbar ist. Sofern Menschen, die diesem Personenkreis angehören, bereits vor Zugang dieses Rundschreibens dort aufgenommen wurden, sind diese Maßnahmen bis zum geordneten Abschluss der Maßnahme, **längstens bis zum 30.06.2005**, zulasten des LWV Hessen abrechnungsfähig.

4. Stationäre Betreuung nach den §§ 67 ff. SGB XII

Der LWV Hessen wird wie bisher das Entgelt der Einrichtungen auf der Grundlage einer vom zuständigen Träger der Sozialhilfe in Delegation getroffenen Entscheidung über einen Antrag

auf Bewilligung von stationären Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII finanzieren.

Der Vorrang von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, mit denen Leistungsberechtigte die Kosten des Lebensunterhaltes in vollstationären Einrichtungen ganz oder anteilig finanzieren können, ist zu überprüfen. **Beide Arten der Grundsicherung sind Einkommen im Sinne der §§ 82 ff. SGB XII.** Sie werden als solche wie bisher jedes andere Einkommen auch zur Deckung der Sozialhilfeaufwendungen - bei den stationären Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem § 68 (2) SGB XII begrenzt auf die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung - vereinnahmt. Der notwendige Lebensunterhalt in der Einrichtung entspricht gemäß § 35 (1) Satz 2 SGB XII, der durch das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB XII eingefügt wurde, der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII.

Sie werden in Kürze ein ausschließlich den Einsatz des Einkommens nach den §§ 82 ff. SGB XII bei stationärer Betreuung regelndes Rundschreiben 20 Nr.5/2004 erhalten. Darin wird auch die neue Regelung des § 133 a SGB XII berücksichtigt, wonach der zusätzliche Barbetrag nach § 21 (3) Satz 4 BSHG ab 01.01.2005 nur noch für die Leistungsberechtigten weiter bewilligt wird, die am 31.12.2004 Anspruch hierauf haben. Mit Beendigung des stationären Aufenthalts erlischt der Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag endgültig.

Wie wir bereits im Rundschreiben 20 Nr. 4/2004 ausgeführt haben, ist nach den uns vorliegenden Informationen die Frage, ab wann und wie lange in stationären Einrichtungen betreute Menschen Leistungen nach SGB II erhalten können, noch nicht abschließend und einheitlich geklärt. **Deshalb hat auch jeder stationär betreute Klient einen Antrag auf SGB II Leistungen zu stellen, der sich am 01.01.2005 voraussichtlich in stationärer Betreuung befinden wird, sofern ein Anspruch auf SGB II Leistungen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen ist.**

Wir bitten Sie, Leistungsberechtigte nach den §§ 67 ff. SGB XII darauf hinzuweisen, dass die Anträge auf SGB II Leistungen von den zuständigen Trägern der Grundsicherung entgegen zu nehmen **sind** und Anspruch auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Entscheidung dieses Antrages besteht. Ggf. bitten wir Sie bzw. die Einrichtung oder den betreuenden Dienst durch geeignete Maßnahmen die Entgegennahme des Antrages sicherzustellen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht noch etliche Fragen, die die Abgrenzung der Rechtsbereiche des SGB II und des SGB XII betreffen, ungeklärt sind. Insbesondere die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang der LWV Hessen tagesstrukturierende Maßnahmen oder Hilfen zur Arbeit für nicht vom SGB II betroffene Menschen als Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Zukunft finanzieren wird, werden wir erst nach Gesprächen mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Frankfurt/M. und auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland beantworten können. Wir werden Vertreter des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages, die die kommunalen und optierenden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Hessen vertreten, zu dem Gespräch mit der Regionaldirektion hinzubitten, um auf diese Weise einheitliche und auf allen Ebenen akzeptierte Regelungen in der Umsetzung des SGB II im Interesse der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Hessen zu erreichen.

Soweit Sie Themen von allgemeiner Bedeutung für diese Gespräche anmelden wollen, nehmen wir diese mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung (und, wenn möglich,

einem Lösungsvorschlag) unter der angegebenen E-mail- Adresse oder der Postanschrift des LWV Hessen entgegen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage:

gez.

(Daume)